Bettina Mensing

Von: Bjoern Klaassen
Gesendet: Dienstag, 6. Juli 2021 16:05
An: Bettina Mensing
Betreff: WG: Landewiese Grashof Ost

Hi Bettina,

das hier ist die Antwort von Frau Thaller,

Gruß

Björn

Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>
Gesendet: Dienstag, 6. Juli 2021 15:20
An: Bjoern Klaassen <bjoern.klaassen@dhvmail.de>
Betreff: AW: Landewiese Grashof Ost

Sehr geehrter Herr Klaassen,
Sie haben grundsätzlich recht, allerdings ist der Aufwuchszeitraum etwas weiter zu fassen.
Punkt 1 muss dann heißen, dass eine Nutzung als Landeplatz in der Zeit des ersten Aufwuchses von 1.4. bis 15.6. jeden Jahres nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thaller
Naturschutz

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 861 58-562
Fax: +49 861 58-9562
Mail: Brigitte.Thaller@traunstein.bayern
Internet: www.traunstein.bayern

Von: Bjoern Klaassen <bjoern.klaassen@dhvmail.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Juli 2021 10:10
An: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>
Cc: Bettina Mensing <bettina.mensing@dhvmail.de>
Betreff: AW: Landewiese Grashof Ost

Sehr geehrte Frau Thaller,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und Stellungnahme. Diesbezüglich noch ein Ergänzung und Konkretisierung: Punkt 1 müsste hinsichtlich der Zeiten klarer gestellt werden. Vorschlag: Keine Landungen zwischen dem 1.5. und 15.6. eines jeden Jahres. Die Winterzeit ist ja unproblematisch und sollte daher nicht ausgegrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Klaassen
DHV Flugbetrieb

Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:16
An: Bjoern Klaassen <bjoern.klaassen@dhvmail.de>
Betreff: AW: Landewiese Grashof Ost

Sehr geehrter Herr Klaassen,
aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach unserem Ortstermin im Mai/21 zu dem Antrag für Fl.Nr. 193/2 Gmkg. Zell nun wie folgt Stellung genommen:
Bei Fl.Nr. 193/2 Gmkg. Zell handelt es sich um artenreiches Extensivgrünland , das gemäß Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt ist. Beeinträchtigungen durch Flugbetrieb/Zertrampeln der Vegetation ist hier als Schädigung zu betrachten, die gesetzlich verboten ist.
Eine Nutzung als Landeplatz kann unter folgenden Auflagen zugelassen werden:

1. Eine Nutzung als Landeplatz ist frühestens nach der ersten Mahd und nicht vor dem 15.6. eines jeden Jahres zulässig.
2. Sollte der Flugbetrieb ein Ausmaß erreichen, dass während des Betriebs eine Schädigung der wiederaufgewachsenen Vegetation festzustellen ist, so ist der Flug- und Landebetrieb einzustellen.
3. Die Nutzung der Fläche als Landeplatz darf nicht zu einer häufigeren Mahd der Fläche als bisher führen.
4. Jegliche Aufkiesungen oder Befestigungen zum Befahren oder Parken sind zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thaller
Naturschutz

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 861 58-562
Fax: +49 861 58-9562
Mail: Brigitte.Thaller@traunstein.bayern
Internet: www.traunstein.bayern

Von: Bjoern Klaassen <bjoern.klaassen@dhvmail.de>
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 14:46